

Artikel VIII

1. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsgerichte sind von den Ländern oder Provinzen zu tragen und in ihre Haushaltspläne aufzunehmen.
2. Die Kosten eines einzelnen Rechtsstreites sind von den vom Arbeitsgericht namhaft zu machenden Parteien zu tragen.

Artikel IX

Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird von den betreffenden Zonenbefehlshabern festgesetzt.

Artikel X

Die Vorschriften des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, jedoch in seiner ursprünglichen Fassung, sind vorläufig weiter anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

Artikel XI

Die Alliierte Kommandantur wird hiermit beauftragt, geeignete Maßnahmen für die Errichtung von Arbeitsgerichten in Berlin in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen zu treffen.

Artikel XII

Dieses Gesetz betrifft, soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges.

Artikel XIII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. März 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *V. Sokolovskij*, General der Armee, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, *Montgomery of Alamein*, Feldmarschall, und *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, unterzeichnet.)

Kommuniqué

26. Sitzung des Kontrollrates

Am 10. April fand in Berlin die ordentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz von General McNarney statt. Auf der Sitzung waren Armeegeneral Sokolowski, Feldmarschall Montgomery und General Koenig anwesend.